

Huyskens (S. 67) 'bis in die neueste Zeit war die Vertreibung von der Wartburg nur den thüringischen Chronisten bekannt'.

Ganz einverstanden war und bin ich darin mit Huyskens (S. 60), dass die Wartburg, 'das Haupt des Landes', sicherlich nicht zum Witwensitz bestellt worden ist. Aber war denn die Annahme Huyskens' (S. 64) richtig, dass Elisabeth auf die Nachricht vom Tode ihres Gatten 'sich selbstverständlich von der Wartburg fort, die nun den Nachfolgern in der Landesregierung gebührte, auf ihr Wittum nach Marburg begab?' Ueber diese Rechtsfrage habe ich meinen Kollegen E. Heymann befragt, und was ich dann über das Rechtsverhältnis Elisabeths zu ihrem Schwager Landgraf Heinrich Raspe im mündlichen und gedruckten Vortrag angedeutet habe, beruht auf der trefflichen Auskunft, die er mir aus einem engeren und weiteren Quellenkreise heraus gegeben hat. Heute liegt ein schöner bezüglichlicher Aufsatz Heymanns vor: E. Heymann, Zum Ehegüterrecht der heiligen Elisabeth, Zeitschr. f. thüring. Gesch. XXVII, 1, S. 1—22. Diese Abhandlung wird voraussichtlich über den aktuellen Anlass hinaus für die Geschichte des Güterrechts der deutschen Dynastien Beachtung finden, die Leser meines Aufsatzes, welche Heymanns Ausführungen lesen, werden sich vielfältig gefördert sehen. Ich verweile nun bloß ganz kurz bei diesen Dingen. Heymann hat nachgewiesen, dass die landgräfliche Familie Thüringens in Ansehung ihres Familiengutes in einer privatrechtlichen Gemeinderschaft lebte. Danach hatte die ganze Familie einschliesslich der Frauen und Kinder das Recht auf Naturalunterhalt im Kreise der Familiengenossen. Diese 'sustentatio' wurde in erster Linie auf der Hauptburg, der Wartburg, geboten, auch Elisabeth sollte sie erhalten. Heymann hat mit feinsinniger Erörterung (S. 9, vgl. S. 20) die bezüglichliche Aussage der Dienerin Irmgard (H. S. 129), welche Huyskens (S. 61) kurzweg als 'Klatsch' verwarf, in ihr gutes Recht wieder eingesetzt. Aber Elisabeth hat aus Gewissensbedenken,

---

15. Jh., einem Legendenbuche, das sich in der Konsistorialbibliothek zu Brixen befand, Reding von Biberegg, d. h. Hyazinthus Holland, in 'Altes und Neues herausg. von Frz. Pöckl und Reding von Biberegg' II (1856), S. 1—46 heraus, s. S. 27. In der Darstellung des Rosenwunders (S. 4 f.) stimmt diese Legende wörtlich zusammen mit Hermann von Fritzlar S. 242. Aus derselben Brixener Hs. veröffentlichte übrigens I. V. Zingerle eine Legende 'Von den heyligen drey Künigen' Innsbruck, Rauch 1855.